

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 323.

Mittwoch, den 18. November.

1840.

Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 21. bis mit 30. dieses Monats einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behuf der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeitlich alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns erlassenen und jedem Hausbesitzer gebührend behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, wodurch das binnen einer bestimmten sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 9. dieses Monats erlassenen Patenten enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Mietleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen; da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften, die im 8., 9. und 10. §. des erwähnten Patents angedrohten Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, am 14. November 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Vermietung.

Es soll das früher zum Salzschank benutzte Erdgeschosß nebst Zubehör in dem sub No. 54/580 in der Reichsstraße alhier gelegenen Hause und eventuell zugleich die damit verbundene Wohnung, nach Befinden von jetzt oder von Ostern 1841 an, mittelst Meistgebots, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, auf drei Jahre vermiethet werden.

Die nähern Bedingungen sind bei des Rathes Einnahmestube zu erfahren und es haben sich die Miethlustigen den 26. November 1840

früh um 11 Uhr daselbst einzufinden, ihre Gebote zu thun, und weiterer Nachricht gewärtig zu sein.
Leipzig, den 11. November 1840.

Einnahmestube des Rathes der Stadt Leipzig.

Einiges über die älteste Criminaljustiz*).

Der Geist der ältesten Criminaljustiz war, daß Buße gezahlt wurde und dann nach erhaltenem Friedenskuß dem Verbrecher sein Landrecht unverkümmert blieb, oder, war er schon geflohen, wieder ertheilt wurde. Wie aber, wenn keine Zahlung von Bergeld und Buße erfolgte? Es lassen sich hier vier Fälle denken.

Der erste ist der, daß der Schuldige nicht zahlen konnte; zweitens, er konnte es und wollte nicht; drittens, er selbst war fähig und bereit zu zahlen, aber der Beleidigte zeigte sich unversöhnlich und wollte keine Buße annehmen; viertens, der Schuldige wurde von Staats wegen gar nicht zur Buße gelassen.

Der letzte Fall, um mit diesem anzufangen, trat ein bei öffentlichen Vergehen. Floh der Verbrecher, den öffentliche Ahndung traf, dann wurde sein Haus zerstört, er selbst, wahrscheinlich von den Priestern, vor allem Volke verflucht und geächtet, oder rechtlos und friedlos gekündet, während Ehrlosigkeit sein ganzes Geschlecht traf. Wald und Einöde

sollte der Aufenthalt des Entfriedeten sein, wie ein Raubthier sollte er umherirren, wie ein Raubthier von Jedem erlegt werden, der ihn traf. Niemand durfte ihn speisen oder beherbergen, Niemand ihm helfen zu Wasser oder Land, und in- und außerhalb der Grenzen ihn Jedermann ungestraft erschlagen. War man seiner hingegen habhaft geworden, dann wurde er vor Gericht gebracht, und dieses Gericht war die Gemeinde, des Volks, die Versammlung der Freien, die geboten und ungeboten an gewissen Tagen oder bei feierlichen Gelegenheiten zusammen kamen, um öffentliche Angelegenheiten zu entscheiden oder in Streitsachen zu erkennen. Denn die Theilnahme des Volks am Gericht der Ausübung des Gesetzes, wie an der Erlassung desselben, war eine Hauptgarantie seiner Freiheit, und wenn hinwiederum auch der König an Allem Theil hatte, so durfte er doch nichts eigenmächtig, nichts für sich allein vollziehen.

Bei den Griechen wird als Gerichtsstätte, wenigstens für bürgerliche Streitigkeiten, gewöhnlich der Markt genannt, aber für peinliche Gerichte war sie, wie bei den Deutschen, wahrscheinlich auf Höhen (dem Malberg) unter Bäumen, deren heiliges Rauschen Ehrfurcht gebot, im stillen Hain und stets unter freiem Himmel. Das Ansehen des Areopagos als obersten Blutgerichts verliert sich in die fernsten Zeiten,

*) Aus des trefflichen, leider zu früh geschiedenen Götte Schrift „Ueber den Ursprung der Todesstrafe“. (Leipzig, 1839, Verlag von Georg Wigand.)